

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

An das

Arbeitsgericht ...

.....

PLZ / Ort

Büro in 52538 Selfkant:

De-Plevitz-Str. 2

Telefon: 02456-5085590

Telefax: 02456-5085591

Mobil: 01578-7035614

Mobile Festnetz-Nr.:

02456-9539054

Email: ra.wschmitz@googlemail.com

Homepage abrufbar unter:

Rechtsanwalt-Wilfried-Schmitz.de

Steuernummer: 210/2446/1672

USt.-IdNr.: DE268254583

Zustellung über das beA

Bei Zahlungen bitte stets angeben:

Rechn.-Nr.:

Bei Antworten bitte stets angeben:

Aktenzeichen: 205 / 2021

Selfkant, den 9.12.2021

In Sachen

des Herrn ...(Name und vollständige Adresse)

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wilfried Schmitz, Kontaktdaten wie im Briefkopf angegeben

gegen

die ... GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer ..., (vollständige Adresse)

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: ...

wegen: außerordentlicher und hilfsweise ordentlicher Kündigung

vertrete ich de Kläger. Eine auf mich lautende Vollmacht **liegt an**.

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und werde beantragen:

1. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis des Klägers bei der Beklagten weder durch die (außerordentliche) „fristlose“ Kündigung vom ... aufgelöst worden ist, noch durch die hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung vom ... zum ... aufgelöst wird.

2. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien über den ... hinaus fortbesteht und auch nicht durch andere Beendigungsgründe aufgelöst worden ist.

Begründung:

A)

I.

Der Kläger, geb. am .., ist unstreitig seit dem .. als ... im Betrieb der Beklagten tätig. Er ist alleinstehend.

Ihre Tätigkeit beim Beklagten erfolgte zunächst auf der Grundlage eines bis zum ... befristeten Arbeitsvertrages vom ..., welchen ich hier als

Anlage K 1

vorlege.

Dieser Arbeitsvertrag ist dann durch einen 1. Nachtrag vom 29.1.2018, der hier als

Anlage K 2

überreicht wird, unter Beibehaltung der übrigen Regelungen zunächst bis zum verlängert und dann durch einen 2. Nachtrag vom ..., der hier als

Anlage K 3

überreicht wird, ebenfalls im Wesentlichen unter Beibehaltung der übrigen Regelungen schließlich in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt worden.

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf den Inhalt der Anlagen K 1 – K 3 verwiesen, womit dieser zum klägerischen Vortrag erhoben wird.

Ausweislich der Vereinbarung in § 3 des vorgenannten Arbeitsvertrages vom ... (Anlage K 1) steht dem Kläger für seine Tätigkeit eine monatliche Vergütung in Höhe von ... € zu, die unstreitig jeweils am Ende des Folgemonats zur Auszahlung gelangt ist.

Beweis: wie vor (Anlage K 1)

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

Der Kläger war durchgehend in Vollzeit beschäftigt, seine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ... Stunden.

Beweis: wie vor (Anlage K 1)

Einvernahme, hilfsweise Anhörung des Klägers

Die Beklagte beschäftigt in ihrem Betrieb nach ihrer eigenen Darstellung auf Ihrer Homepage, dort unter dem Link „Über uns“, unstreitig aktuell „...Mitarbeiter“, siehe:

...

Damit ist der Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes eröffnet.

Die Beklagte kündigte das zum Kläger bestehende Arbeitsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit Schreiben vom ..., das hier als

Anlage K 4

überreicht wird, „fristlos“ - womit offenbar eine außerordentliche fristlose gemeint ist - und zudem und „vorsorglich“ „ordentlich“ zum ... und überdies „hilfsweise zum nächstmöglichen Termin“.

Dieses Kündigungsschreiben ging dem Kläger am zu.

Diese Kündigungen sind rechtsunwirksam.

Es liegen zunächst keine Tatsachen bzw. liegt kein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB vor, die bzw. der die ausgesprochene außerordentliche und fristlose Kündigung rechtfertigen könnten.

Weiterhin liegen auch keine Gründe vor, welche die hilfsweise ausgesprochene ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses zum angegebenen Termin rechtfertigen könnten.

Da die Beklagte ihre Kündigung nicht begründet hat, kann der Kläger aktuell nur darüber spekulieren, was die Gründe für diese Kündigungen gewesen sein könnten.

Die Beklagte möge somit ihre Kündigungsgründe offenlegen.

Auf Grund der Abmahnungen der Beklagten vom ... und vom geht der Kläger aber davon aus, dass ihm deshalb gekündigt wurde, weil er an diesen Tagen keinen Nachweis gem. der 3G-Regel am Arbeitsplatz nach § 28 b IfSG vorgelegt und auch einen Selbsttest unter Aufsicht abgelehnt hat.

Folglich dürften diese Kündigungen eine Reaktion auf die – was wir nachfolgend begründen werden - berechnete Weigerung des Klägers sein, sich den nachweislich untauglichen täglichen Antigen-Schnell-Tests zu verweigern.

Wir nehmen schon jetzt vorweg:

Die Beklagte hat bislang unstrittig überhaupt keine Gefährdungsbeurteilung i.S. von § 5 Arbeitsschutzgesetz vorgenommen, um Ungeimpfte wie den Kläger vor den geimpften Mitarbeitern zu schützen, die im begründeten Verdacht stehen „Spreader“ zu sein.

Hierzu verweise ich auf die Seiten 230 ff. aus dem Buch „Corona-Impfung“ der Kollegin Beate Bahner, die ich anliegend als

Anlage K 5

überreiche.

Eine solche Gefährdungsanalyse muss freilich auch auf die Gefährdung aller Arbeitnehmer durch die mögliche Toxizität von Covid-19-Schnelltests und PCR-Tests bezogen werden. Hierzu verweise ich an dieser Stelle nur auf das Gutachten von Prof. Dr. Werner Bergholz von November 2021, abrufbar unter:

https://www.rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de/wp-content/uploads/2021/11/Gefährdungsanalyse_Schnelltest_Version_4_updatedes_12_November_2021-2.pdf

Eine solche Gefährdungsbeurteilung ist dem Kläger jedenfalls nie zur Kenntnis gelangt.

Beweis: Einvernahme, hilfsweise Anhörung des Klägers

Die Geschäftsführer der Beklagten fragen sich doch einmal selbst:

Denn warum sollen ausgerechnet die Geimpften vor den Ungeimpften geschützt werden, wenn die Geimpften doch eigentlich auf Grund ihrer Impfung geschützt sein sollen und die Ungeimpften, solange sie symptomlos = gesund sind, eindeutig und offensichtlich für niemanden, auch keinen Geimpften, irgendeine Gefahr darstellen können?

Seit wann werden denn Ungeimpfte für die Wirkungslosigkeit einer Impfung verantwortlich gemacht?

Werden hier in Wahrheit bloß die (propagandabedingten) Vorurteile gegen die (immer noch gesunden) Ungeimpften instrumentalisiert?

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

Haben die Beklagte z.B. schon einmal den § 2 Nr. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung zur Kenntnis genommen?

Wenn nicht, dann sollten die Beklagte diese Wissenslücke füllen, damit sie erfassen kann, warum in den Krankenhäusern – angeblich – nur „Ungeimpfte“ liegen sollen.

II.

Ist der Beklagten überhaupt bewusst, dass es die Testpflicht am Arbeitsplatz nicht ausnahmslos gilt?

So spricht § 28 b Abs. 1 S. 1 IfSG von Betriebsstätten, „in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können...“

Das bedeutet im Umkehrschluss:

Wenn solche „physischen Kontakte“ – was auch immer genau darunter zu verstehen sein mag – ausgeschlossen werden können, etwa weil ein Arbeitnehmer / Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz arbeitet, wo solche „physischen Kontakte“ zuverlässig ausgeschlossen werden können, dann gilt die Testpflicht (in dem in § 28 b Abs. 1 IfSG geregelten Umfange) eben nicht.

Wenn hier im Einzelfall Zweifel bestehen, ob es sich um einen solchen Arbeitsplatz handelt, dann müssen sich Arbeitgeber an ihre Fürsorgepflicht erinnern und sich bei ihrem örtlich zuständigen Gesundheitsamt erkundigen, ob es sich um einen solchen Arbeitsplatz handelt.

Ggf. kann der Arbeitsplatz ja auch so neuorganisiert werden, dass solche „physischen Kontakte“ unmöglich werden.

Die Beklagte möge darlegen, ob sie das auch nur erwogen hat.

Wenn das Gesundheitsamt die Einschätzung bestätigt, dass es sich um einen solchen Arbeitsplatz handelt, dann kann das Gesundheitsamt später jedenfalls keinem Arbeitgeber /Arbeitnehmer einen Vorwurf machen, wenn sich alle an die Vorgaben des Gesundheitsamtes gehalten haben.

Alle Arbeitgeber werden auf Grund ihrer Dokumentations- und Berichtspflichten gem. § 28 b Abs. 3 IfSG ohnehin ihr Gesundheitsamt kontaktieren müssen um zu erfahren, mit welchen Vorlagen bzw. in welcher Form sie ihren Dokumentations- und Berichtspflichten gegenüber dem Gesundheitsamt nachkommen sollen.

Überdies verpflichtet § 28 b Abs. 4 S. 1 IfSG die Arbeitgeber („...hat...“), „den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten

anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

Weiter heißt es dort im Satz 2: „Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.“

Wer im Homeoffice arbeiten kann bzw. muss, der muss sich eben nicht mehr der täglichen Testung aussetzen.

III.

Schließlich kann sich der Kläger im Hinblick auf diese sinn- und grundlosen Tests ein Leistungsverweigerungsrecht geltend machen kann, wenn seine Arbeitsausübung von solchen Testnachweisen gem. § 28 b IfSG abhängig gemacht wird.

1.

Solange die Beklagte als Arbeitgeberin selbst nicht ihren arbeitsschutz- und infektionsschutzrechtlichen Pflichten nachkommt, weil sie – wie oben dargelegt - nicht einmal eine verpflichtend vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung vornimmt, hat der Kläger ein Leistungsverweigerungsrecht gem. **§ 273 Abs. 1 BGB.**

Der Inhalt dieser Norm ist selbsterklärend:

„(1) Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger, so kann er, sofern nicht aus dem Schuldverhältnis sich ein anderes ergibt, die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird (Zurückbehaltungsrecht).“

2.

Unabhängig davon kann sich der Kläger auch auf sein Leistungsverweigerungsrecht nach **§ 275 Abs. 3 BGB** berufen:

Dort heißt es:

„Der Schuldner kann die Leistung ferner verweigern, wenn er die Leistung persönlich zu erbringen hat und sie ihm unter Abwägung des seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers nicht zugemutet werden kann.“

Der Kläger darf also die Arbeitsausübung verweigern, wenn man ihn z.B. nötigt, gegen bestimmte Gesetze zu verstoßen und sich dadurch strafbar zu

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

machen, oder auch dann, wenn die Ausführung der Arbeitsanweisung gegen seine Menschenwürde (vgl. Art. 1 Abs. 1 GG) verstoßen würde.

Verletzt es denn nicht die Würde eines jeden (gesunden) Menschen, wenn er stets nachweisen muss, dass er gesund ist?

Verletzt es denn nicht die Würde eines jeden Menschen, wenn er insbesondere auch deshalb an dieser „Testpandemie“ mitwirken muss, damit immer wieder neue „Fallzahlen“ - und das auch noch auf der Basis eines nachweislich vollkommen untauglichen PCR-Tests !! - gewonnen werden können, so dass die Politik mit diesen Zahlen bzw. alleine schon auf Grund der stets zuverlässig zu erwartenden falsch-Positiven Testergebnisse immer neue Einschränkungen seiner eigenen Grundrechte rechtfertigen kann?

Stellvertretend für viele gleichlautende Ausführungen von Juristen kann ich auf den Inhalt des Schreibens von Dr. Fuellmich an Prof. Christian Drosten von der Charité vom **15.12.2020** verweisen, unter im Web u.a. unter dem folgenden Link abrufbar ist:

<https://www.rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de/wp-content/uploads/2020/12/15.12.20-Abmahnung-von-RA-Dr.-Fuellmich-an-Prof.-Drosten-wegen-dessen-fünf-grundlegender-Falschaussagen.pdf>

Die zusammenfassende Darstellung des Rechtsanwalts Dr. Fuellmich zu **fünf zentralen Falschbehauptungen** des Prof. Drosten, auf denen faktisch die gesamte Anti-Corona-Politik von Bund und Ländern seit Beginn der vermeintlichen „Corona-Pandemie“ gestützt worden ist, ist im Hinblick auf alle tragenden Behauptungen mit zahlreichen Quellen unterlegt und legt damit äußerst schlüssig dar, warum die gesamte Corona-Politik ganz offensichtlich auf einem wissenschaftlichen Betrug basiert und warum jeder, der für diese Politik – und ihre Aufrechterhaltung – mitverantwortlich ist, nicht nur mit strafrechtlichen, sondern auch mit haftungsrechtlichen Konsequenzen rechnen muss.

Das gilt evident nicht nur für Prof. Drosten, sondern für jeden, der sich hier verantwortlich zeichnet.

Hierzu werden wir bei Bedarf noch sehr viel ausführlicher vortragen können, insbesondere auch zu den datenschutzrechtlichen Aspekten dieser Test-Pandemie.

Es ist insbesondere auch nachweislich schlicht falsch pauschal zu behaupten, dass „im Falle einer solchen Infektion“ „den Betroffenen“ schwere Krankheitsverläufe drohen, die auch zum Tode führen.

Das weiß man nicht erst seit der **Heinsberg Studie** von Prof. Streeck besser, die die IFR bereits auf 0,37 Prozent bestimmt hat.

Quelle:

<https://www.uni-bonn.de/neues/111-2020>

Wesentlich umfassender und differenzierter ist die Metastudie des höchst renommierten Stanford Professors John Ioannidis, die die Infektionssterblichkeit (**IFR**) von vielen Faktoren abhängig macht und noch einmal deutlich geringer ansetzt, eben ursprünglich bei ca. **0,20 %**. **Bei Personen unter 70 Jahren liegt die IFR im Median bei 0,05 %**.

Original-Text der Studie:

<https://corona-ausschuss.de/wp-content/uploads/2020/10/BLT.20.265892.pdf>

Über diese Metastudie ist von allen Medien berichtet worden, zumal sie auch von der WHO veröffentlicht worden ist, so dass sie auch der Beklagten bekannt sein muss, siehe u.a.:

<https://www.merkur.de/welt/who-corona-studie-tote-uebersterblichkeit-infektion-pandemie-zr-90073439.html>

Prof. Ioannidis hat die IFR mittlerweile auf den Wert von **0,15** korrigiert, siehe:

<tkp.at/2021/03/29/neue-ioannidis-studie-infektionssterblichkeit-weltweit-etwa-015-prozent/>

Weiter hat der **Verein Deutsches Netzwerk Evidenzbasierte Medizin e.V.** am **13.10.2020** eine ausführliche Stellungnahme veröffentlicht, in der es u.a. heißt:

„Mit großer Zuverlässigkeit kann bereits gesagt werden, dass die Todesfälle in erster Linie ältere und vor allem hochbetagte Menschen betreffen. In Deutschland gab es nur 3 Todesfälle unter dem 20. Lebensjahr. **Der Altersmedian der COVID-Verstorbenen liegt bei 82 Jahren und 85% der Verstorbenen waren 70 Jahre oder älter** [9]. Kinder scheinen insgesamt weniger empfänglich für eine SARS-CoV-2-Infektion zu sein. In Deutschland waren nur 3,4% der positiv Getesteten unter 10 Jahre alt, und nur 6,4% zwischen 10 und 19 Jahren [9]. Möglicherweise werden Kinder aber auch seltener getestet. Daher sind diese Zahlen des RKI mit Vorsicht zu interpretieren, da sie nicht einer repräsentativen Stichprobentestung entstammen, sondern lediglich die unsystematisch durchgeführten Massentestungen widerspiegeln. Neben dem Alter stellen auch Begleiterkrankungen wesentliche Risikofaktoren dar. In einer kürzlich publizierten Metaanalyse zeigten sich kardiovaskuläre Vorerkrankungen,

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

Hypertonie, Diabetes mellitus, Herzinsuffizienz, chronische Niereninsuffizienz und Krebs als unabhängige Risikofaktoren für die COVID-19-Letalität [13]....“

Für jeden Menschen, der bis drei zählen kann, ist es zudem offensichtlich, dass diese Testpflicht-Pandemie nur dem Zweck dienen kann, alle Menschen, die die „Impfung“ mit experimentellen genetischen „Impf“-Stoffen verweigern, dazu genötigt werden sollen, sich nun endlich doch diesem Experiment auszusetzen. Denn dann würde diese Pflicht zur Testung für die Betroffenen ja auch sofort enden.

Nachfolgend erlaube ich mir unter lit. **B)** schon jetzt höchst vorsorglich einige Klarstellungen dazu, warum sich niemand mit solchen Stoffen „impfen“ lassen muss.

IV.

Wer schon vergessen hat, was ein Mensch ist, warum er als Mensch nicht nur ein natürliches Immunsystem, sondern auch eine Würde hat, warum er einen freien Willen hat, warum kein Mensch „Rechte“ an seinem Körper hat, der hat nach der Wahrnehmung des Klägers schon vergessen, was eigentlich ein menschenwürdiges Dasein ausmacht.

Der Kläger möchte grundsätzlich weiter für die Beklagte arbeiten und auch weiterhin seine arbeitsrechtlichen Pflichten erfüllen. Er wird seine Arbeit auch wieder sofort aufnehmen, sobald die Beklagte ihm endlich wieder unter zumutbaren Umständen eine Arbeit zuweist.

Der Kläger möchte zur Vermeidung weiterer Konfliktsituation fortan aber nur noch in Bereichen eingesetzt werden, wo die Einhaltung einer 3G-Regel nicht verpflichtend vorgegeben worden ist.

Die Beklagte möge also vortragen, warum das bei einer Beschäftigtenzahl von „...“ nicht möglich sein soll.

Dieser Wunsch des Klägers lässt sich auch sehr gut begründen, zumal längst unzählige Publikationen – auch als Sachbuch – vorliegen, die den Unsinn der 3G-Regel und vergleichbarer „Anti-Corona-Maßnahmen“ wissenschaftlich fundiert nachgewiesen haben.

Wir würden das problemlos – auch durch Verweis auf einschlägige Rechtsprechung - auf 60 – 70 Seiten ausführen können.

Der Kläger hat seine arbeitsrechtlichen Pflichten jedenfalls nicht verletzt.

Der etwaige Vorwurf einer Arbeitsverweigerung wird jedenfalls schon jetzt nachdrücklich zurückgewiesen.

Die Beklagte möge daher mitteilen, ob Sie sich eine einvernehmliche Lösung vorstellen können, eben in der Form, dass der Kläger fortan lediglich in einem Bereich eingesetzt werden, in dem die 3G-Regel nicht verpflichtend vorgeschrieben ist.

Nachfolgend möchten wir uns auf eine sehr kleine Auswahl der zur Verfügung stehenden Quellen beschränken. Aber selbst auf der Basis dieser Auswahl wird nicht jeder verständige Richter, sondern auch jeder Arbeitgeber nachvollziehen können, warum es sehr gute Gründe gegen eine „Impfung“ mit genetischen Impfstoffen und gegen die Einhaltung einer 3G-Regel bzw. für die Verweigerung einer grund- und sinnlosen Testung gibt.

Hier also eine sehr kleine Auswahl:

1.

Eine sehr gute Zusammenfassung zu allen relevanten rechtlichen Aspekten der „Impfung“ mit genetischen „Impf“-Stoffen bietet das Buch

„Corona Impfung“ der Kollegin Bester Bahner

Die eBook-Version dieses Buchs „Corona Impfung“ ist auf mehreren Portalen kostenlos (!) zugänglich.

2.

Sind die mRNA-Injektionen Impfungen oder Gentherapie?

Dazu: <https://multipolar-magazin.de/artikel/faktencheck-impfungen-oder-gentherapie>

3.

„Virus-Wahn“ von Dr. med. Köhnlein et al.

Schon die ersten 130 Seiten dieses Buchs sollten vollkommen ausreichen, um jeden Menschen endgültig für den Rest seines Lebens von jeder Erscheinungsform des Virus-Wahns zu therapieren.

4.

Weitere gute „Argumente gegen die Herrschaft der Angst“ hat Dr. Wolfgang Wodarg in seinem Buch **„Falsche Pandemien“** geliefert.

Es ist nicht bekannt, dass die, die Dr. Wodarg so gerne persönlich angreifen, weil sie ihn nicht in der Sache widerlegen können, die Aussagen in diesem Buch auch nur ansatzweise erschüttern können.

5.

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

Wer sich neben dem weit verbreiteten Virus-Wahn ggf. auch noch endgültig von dem Wahn befreien möchte, dass die Pharmaindustrie doch nur an der Gesundheit aller Menschen interessiert ist und das Gesundheitswesen frei von jeder Korruption ist, der sollte das Buch „**Tödliche Medizin und organisierte Kriminalität**“ von Peter C. Gotzsche lesen.

Wer dieses Buch gelesen hat, der wird wahrscheinlich den Impuls verspüren, seine Kriminalromane zu entsorgen, da die Realität zuweilen doch viel beeindruckender ist als die Fiktion eines Krimiautoren.

6.

Das Buch „**Die Schock-Strategie – Der Aufstieg des Katastrophen-Kapitalismus**“ von Naomi Klein sollte schon für jedes Schulkind (das nicht mit der weißen Folter der Masken- und Testpflicht-Pandemie gequält wird) Pflichtlektüre sein.

7.

Schließlich kann jeder in Pauls Schreyers Werk „**Chronik einer angekündigten Krise**“ nachlesen, seit wann und in welchem Rahmen die „Krisen-Pläne“ entwickelt worden sind, die dem aktuellen Anti-Corona-Krisen-Management zugrunde liegen. Jedenfalls die ersten 130 Seiten sind wirklich lesenswert.

Wenn die Beklagte – schon im eigenen vitalen Interesse - solche Quellen zur Kenntnis nehmen wird, dann kann sie sich selbst die Frage beantworten, ob sie den offiziellen Narrativen der Politik wirklich uneingeschränkt und kritiklos folgen sollte.

Insofern mag die Beklagte für Klarheit sorgen und ihre Gründe nunmehr benennen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien bisher bzw. bis völlig beanstandungsfrei und zur absoluten Zufriedenheit beider Parteien verlief.

Aus dem obigen Vortrag folgt, dass die von dem Beklagten ausgesprochenen Kündigungen sozial nicht gerechtfertigt, unverhältnismäßig und damit rechtsunwirksam sind.

V.

Der Klageantrag zu Ziff. 2 beinhaltet eine selbständige allgemeine Feststellungsklage i.S. des § 256 ZPO.

Dem Kläger sind zwar derzeit keine anderen Beendigungstatbestände als die mit dem Klageantrag zu Ziff. 1 angegriffenen Kündigungen bekannt.

Es besteht jedoch die Gefahr, dass die Beklagte im Laufe des Verfahrens weitere Kündigungen aussprechen wird, da sie den Kläger offenbar einfach nur loswerden möchte.

Es wird daher mit dem Klageantrag zu Ziff. 2 die Feststellung begehrt, dass das Arbeitsverhältnis auch durch solche weiteren Kündigungen nicht beendet worden ist.

VI.

Die Klage wird entsprechend streitwerterhöhend erweitert werden, wenn die Beklagte nicht umgehend erklären wird, dass sie den Lohn für Dezember 2021 nicht fristgerecht auskehren wird.

Schon jetzt wird darauf hingewiesen, dass aktuell noch 13 Tage des Jahresurlaubs des Klägers offen sind.

Beweis: Einvernahme, hilfsweise Anhörung des Klägers
wie vor (Anlage K 1)

Schließlich weist der Kläger darauf hin, dass er von der Beklagten ein qualifiziertes Arbeitszeugnis verlangen wird, wenn es zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses kommen sollte.

VII.

Von daher ist antragsgemäß zu erkennen.

Im Hinblick auf die Terminbestimmungen bitte ich zu beachten, dass ich am ... bereits einen Termin vor dem AG ... habe.

B)

Es gibt keine Impfpflicht.

Eine solche „Impf“-Pflicht wäre auch evident verfassungswidrig und nichtig und somit für niemanden verpflichtend.

Jede Form der (versuchten) Nötigung zu einer solchen Nötigung – auch durch die Nötigung zu täglichen PCR-/Antigen-Tests - ist strafbar !

I.

Rechtsanwalt

Jedwede Form von Impfpflicht und direktem oder indirektem Impfwang verletzt insbesondere die Würde eines Menschen gem. Art. 1 Abs. 1 GG und das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG.

Gem. Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG ist alle staatliche Gewalt an die Grundrechte und Recht und Gesetz gebunden, auch wenn sich die Rechtsprechung des BVerfGs offenbar nicht mehr an das GG und die Leitidee einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung gebunden fühlt.

Die Menschenwürde aus Art.1 Abs.1 S.1 GG schützt nach ständiger Rechtsprechung des BVerfGs (als es sich noch an das GG gebunden fühlte) gerade davor, dass der Mensch zum Objekt staatlichen Handelns gemacht wird (vgl. u.a. BVerfGE 88, 203, 251 f.).

Es würde einen Menschen aber zu einem solchen Objekt – hier unverantwortlichen - staatlichen Handelns zu machen, wenn ihm durch eine „Impfpflicht“ ein solcher Eingriff in die körperliche Integrität aufgezwungen wird, und das besonders dann, wenn die hohen Risiken der neuartigen genetischen „Impf“-Stoffe, die in Wahrheit keine Impfstoffe sind (dazu nachfolgend mehr), von allem Anfang an, schon vor der (extrem verkürzten und ohne Langzeitstudien etc. erfolgten) Zulassung, bekannt sein mussten und auch bekannt waren und zudem seit der Zulassung durch zahlreiche Fälle schwerer und schwerster Nebenwirkungen bis hin zum Tod bestätigt worden sind.

Quellen hierzu u.a. (bewusst starke Einschränkung, da es hierzu dutzende gute Quellen gibt):

1.

Ein offizielles Dokument von Pfizer mit dem Titel „**Cumulative Analysis of Post-Authorization Adverse Event Records Reports**“ enthält Daten über unerwünschte Wirkungen des Impfstoffs. Dem Dokument zufolge wurden über einen Zeitraum von 90 Tagen, vom 1. Dezember 2020 bis zum 28. Februar 2021, **Zehntausende** von unerwünschten Wirkungen des Impfstoffs registriert. 2020 – 28. Februar 2021.

In diesem Zeitraum gab es 1.403 Fälle von kardiovaskulären Problemen, was 3,3 % des Datensatzes entspricht.

Noch beunruhigender ist, dass in dem 90-Tage-Zeitraum auch 1 223 Todesfälle zu verzeichnen waren.

Um es ganz deutlich zu sagen: Wer trotz Kenntnis dieser Daten eine Zulassung eines solchen „Impfstoffs“ beantragt oder gewährt hat, hat nach diesseitiger Wertung gleich mehrere Tatbestände des Völkerstrafrechts verwirklicht.

2.

Zur Impftotenbilanz (Stand 17.7.2021):

Das beharrliche Ignorieren von in quantitativer und oft auch qualitativer Hinsicht höchst gewichtigen Einwendungen durch die Politik, ihre sog. „Berater“ und gerade auch durch die sog. öffentlich-rechtlichen und sog. Mainstream-Medien hat katastrophale Folgen hervorgebracht, wie sich auch aus den **offiziellen Zahlen zu den Impftoten-Verdachtsfällen** ableiten lässt, siehe:

<https://www.rubikon.news/artikel/die-impftoten-bilanz>

Dort heißt es u.a.:

„EudraVigilance, die Datenbank der Europäischen Union für Verdachtsmeldungen von Arzneimittelreaktionen, die auch für die Registrierung von Impf-Nebenwirkungen zuständig ist, **meldet – Stand 17. Juli 2021 – die fast unglaubliche Anzahl von 18.928 Todesfällen und 1.823.219 Verletzungen** in der Europäischen Union nach COVID-19-„Impfungen“ (1 bis 6). **Da üblicherweise nur ein kleiner Teil der Anzahl von Impfschäden gemeldet wird und der Halbsatz „steht nicht im Zusammenhang mit der Impfung“ im Falle von Schäden nach einer „Corona-Impfung“ mittlerweile Standard ist, muss man sogar von einer erheblich größeren Zahl von Todesfällen und Verletzungen ausgehen.** Bei den Piloten von British Airways lag der „Todesfaktor“ bei etwa 1:1000 (7)...“ (Zitat Ende)

Sollte sich da nicht jeder selbst die stellen, warum die Öffentlichkeit selbst über solche Zahlen nicht angemessen informiert wurde und wird und warum diese „Impf“-Kampagne nicht bereits – so wie dies früher geschehen wäre – nach dem Bekanntwerden der ersten schweren Verdachtsfälle überall beendet worden ist?

Ob die Beklagte sich nun mit diesen Fragen befassen möchten oder nicht: Sie muss Verständnis dafür aufbringen, dass sich der Kläger nicht für solche Experimente zur Verfügung stellen wird.

Jeder rechtswidrige Versuch, ihn durch absurde Testorgien zu einer solchen „Impfung“ zu nötigen, wird scheitern.

Sehr erhellend sind hierzu auch Hochrechnungen unter Berücksichtigung des gemeinhin bekannten „Underreporting“, siehe hierzu u.a. Beate Bahner, wie vor, Seite 180 ff.

3.

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

Ständig aktualisierte Medienberichte über Todesfälle und Ausbrüche von Corona im Zusammenhang mit der Covid-Impfung in Deutschland unter:

<https://corona-blog.net/tote-im-zusammenhang-mit-der-covid-impfung/>

4.

In einer kürzlich erschienenen Peer-Review geprüften Studie konnten Wissenschaftler der Universität Stockholm erstmals in Laborversuchen nachweisen, dass das Spike-Protein von SARS-CoV-2 in den Zellkern eindringen kann und die Fähigkeit der DNA zur Selbst-Reparatur schädigt. Darin sehen die Forscher eine mögliche Erklärung für schwere COVID-19-Infektionen und heben die potenziellen Nebenwirkungen von Impfstoffen auf Spike-Basis hervor.

Quelle:

<https://www.epochtimes.de/wissen/uni-stockholm-spike-proteine-im-zellkern-und-schaedigung-bei-der-dna-reperatur-nachgewiesen-a3646340.html>

5.

Zu den strafrechtlichen Aspekten dieser Covid-19-„Impf“-Kampagne siehe u.a.:

www.epochtimes.de/politik/deutschland/vertreter-der-impfgeschaedigten-ist-empoert-staatsanwalt-weist-53-seitige-strafanzeige-zurueck-a3472049.html

<https://kinderrechtejetzt.de/strafanzeige/>

Sachbuch „Corona-Impfung“ der Rechtsanwältin Beate Bahner, siehe dort u.a. S. 370 ff.

Eine Verletzung der Menschenwürde ist nie zu rechtfertigen.

Jedweder Eingriff in die Würde eines Menschen ist von vornherein verfassungswidrig und illegal.

II.

Diese genetischen Impfungen sind keine „Impfung“, sondern die Verabreichung einer genbasierten, experimentellen Substanz!

Siehe hierzu u.a.:

1.

(Bereits oben erwähnt)

<https://multipolar-magazin.de/artikel/faktencheck-impfungen-oder-gentherapie>

2.

<https://www.basel-express.ch/redaktion/gesellschaft/3083-das-ist-keine-impfung-sondern-eine-prophylaktische-gen-therapie>

Fazit:

Eine Gentherapie ist gerade keine Impfung im klassischen Sinn, sondern ist und bleibt eine Art „Gentherapie“.

Und eine Gentherapie kann dann nicht verpflichtend angeordnet, wenn der Gesetzgeber sinnverfälschend – und zudem von der Öffentlichkeit lange unbemerkt – schon vor vielen Jahren mit den Begriffen rumgespielt und irreführend eine Gentherapie als „Impfung“ bezeichnet bzw. qualifiziert hat.

Juristen werden sich darüber Gedanken machen müssen, wie diese bewusste Irreführung der Menschen durch den Gesetzgeber selbst (völker-)strafrechtlich zu werten ist.

Es ist evident, dass diese als „Impfkampagne“ verschleierte Gentherapie der Menschen gegen den **Nürnberger Kodex** verstößt, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Unterschlagung der höchst besorgniserregenden Berichte aus aller Welt über die Folgen dieser Massen-„Impfungen“.

III.

Diese genetische „Therapie“ schützt bekanntlich nicht vor einer Infektion vor SARS-Cov-2 und schützt auch nicht davor, das Virus weitergeben zu können.

Diese Tatsache wird durch zahlreiche wissenschaftliche Quellen bestätigt.

U.a. eine Harvard-Studie mit dem Titel „Increase in COVID-19 are unrelated to level of vaccination across 68 countries and 2947 counties in the United States“ beweist: Weltweite Impfungen hemmen das Virus nicht.

Quelle:

<https://link.springer.com/article/10.1007/s10654-021-00808-7>

Das dürfte aber auch längst auf Grund zahlreicher vergleichbarer Publikationen allgemein bekannt sein, jedenfalls denen, die noch nicht durch die

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

Dauerpanikmache bei ARD und ZDF und anderen Altmedien total verwirrt worden sind.

Vielmehr besteht Grund zu der Annahme, dass gerade die Geimpften eine Gefahr für die Gesundheit der Ungeimpften darstellen.

Siehe dazu u.a. Beate Bahner, wie vor (Anlage K 5), S. 230 ff. mit weiterführenden Quellen.

IV.

Diese „Impfstoffe“ sind zudem bekanntlich nur „bedingt“ zugelassen.

Dies wurde zuletzt u.a. in der 81. Sitzung des Corona-Ausschusses erörtert, die immer noch auf der Plattform Odysee abrufbar ist:

<https://odysee.com/@millenniumarts:b/2021-12-03-SCA-Sitzung-81:f>

Wenn diese Zulassung nur bedingt ist, kann niemand dazu verpflichtet werden, dass er daran teilnimmt.

Die Teilnahme an einer klinischen Studie ist immer freiwillig. Kein Jurist würde das ernsthaft bestreiten.

Dem Probanden bzw. „menschlichen Versuchstier“ steht es frei, an einer derart unverantwortlichen „Studie“ teilzunehmen. Er kann eine solche Studie auch jederzeit abbrechen.

Im Übrigen können und sollen diese „Impfstoffe“ sogar nach offizieller Lesart lediglich schwere Verläufe abmildern.

Jeder kann sich selbst die Frage beantworten, ob man durch eine solche „Gentherapie“ den Tod und die vielen schweren Nebenwirkungen bei so vielen Menschen zumindest billigend in Kauf nehmen darf, wenn durch eine solche „Gentherapie“ ohnehin nur schwere Verläufe abgemildert werden sollen.

Dass es nachweislich auch andere, ungefährliche und sehr viel günstigere Behandlungsmöglichkeiten für die Covid-19-Erkrankung gibt, interessiert die hohe Politik offenbar nicht im Mindesten. Das muss und soll hier aber nicht weiter vertieft werden.

V.

Jeder Zwang – sei es im Gesundheitswesen, oder sonst in einer Berufsgruppe – ist rechtswidrig und verstößt gegen unsere Grund- u. Freiheitsrechte.

Kein Beamter / Soldat / Richter / Arbeitnehmer verletzt seine Pflichten, wenn er solche „Gentherapien“ oder die Nötigung dazu vermittels sinnlosen PCR- und Schnelltests ablehnt, insbesondere vor dem Hintergrund der Impftotenstatistik.

Noch deutlicher formuliert: Niemand ist verpflichtet, mit seinem Leben und seiner Gesundheit russisches Roulette zu spielen.

Wer das anders sieht, der sollte sich einmal selbst fragen, wie er sich die Anmaßung erlauben kann, über das Leben und die Gesundheit seiner Mitmenschen bestimmen zu können. Hält er sich etwa für Gott? Hat er Rechte am Leben und am Körper seiner Mitmenschen?

Wer jede Aufklärung und Information ablehnt und bereit ist, mit seinem Leben grundlos russisches Roulette zu spielen, weil er gar nicht mehr weiß, was ein menschenwürdiges, selbst bestimmtes Leben eigentlich ist, der mag dies tun. Aber er muss seine Mitmenschen in Ruhe lassen. Die müssen ihn schließlich auch behandeln und beerdigen, wenn er irgendwann in die Statistik der Impfpflege eingehen sollte.

VI.

Ohne angemessene Aufklärung muss sich ohnehin kein Mensch „impfen“ bzw. gentechnisch „modifizieren“ lassen, das ergibt sich nicht nur aus dem Nürnberger Kodex, sondern auch aus dem nationalen Recht (vgl. u.a. § 630 e BGB, siehe hierzu auch Beate Bahner, ebenda, S. 36 ff., u.a. mit Verweis auf Rechtsprechung des BGH).

Eine „Impfpflicht“ ist somit selbst dann irrelevant, wenn der Gesetzgeber sich erdreisten würde, eine derart unverantwortliche Gentherapie so anzuordnen.

Eine solche Anmaßung könnte er sich nur solange erlauben, wie er die Menschen über die wahre Natur dieser „Impfungen“ und über ihre – längst feststehenden - extrem hohen Risiken im Unklaren lassen würde.

Aber keine Lüge kann auf Dauer bestehen.

Der Kläger hofft somit, dass sich die Beklagte nicht weiter von nachweislich falschen offiziellen Narrativen beeindrucken lässt.

Schmitz
Rechtsanwalt